

Auftragswesen Aktuell Newsletter

Inhalt

Thema des Monats

- Mai 2021: Neue Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR)

Wissenswertes

- Hessisches Präqualifikationsregister erstes amtliches Verzeichnis für alle Leistungsbereiche
- Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

Rechtsprechung

- VK Bund: Sind Vergabeunterlagen zwei unterschiedlichen Auslegungen zugänglich, die jede für sich vertretbar ist, fehlt es an der Erkennbarkeit eines Vergabeverstößes

Aus der EU

- Unterstützung von Innovationsbeschaffungsprojekten
- Konsultationen zur EU-Strategie für nachhaltige Textilien
- EU-Kommission Leitfaden zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Verwendung von EU-Mitteln

Aus den Bundesländern

- Bayern I: Rechtsvorschriften zum Zuwendungsrecht des Freistaats
- Bayern II: Neue Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen
- Hessen: „Einkauf von Leistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“

Thema des Monats

Mai 2021: Neue Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR)

Mit Bekanntmachung vom 13. April 2021, Az. B II 2-515-238 hat die Bayerische Staatsregierung die neue Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR) veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist am 1. Mai 2021 in Kraft getreten. Sie löst die mit Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung veröffentlichte Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR) vom 13. April 2004 (AllMBl. S. 87, StAnz. Nr. 17, KWMBL. I S. 124), die durch Bekanntmachung vom 14. September 2010 (AllMBl. S. 243) geändert wurde, ab. Die Änderungen und Ergänzungen zur bisherigen Richtlinie, die überschaubar sind, sollen mit dem Beitrag in den Blick genommen werden.

1.1 Geltungsbereich

In der Richtlinie ist der Geltungsbereich auf alle Behörden und Gerichte des Freistaates Bayern erstreckt. Wobei sie auf richterliches Personal nur insoweit Anwendung, als die richterliche Unabhängigkeit dies zulässt. Aus Sicht des Vergaberechts ist zu ergänzen, dass die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020 (BayMBl. Nr. 155), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 740) geändert worden ist zwingend nach Nr. 4. für die staatlichen Auftraggeber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Anwendung der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung vorsieht. Den kommunalen Auftraggebern empfiehlt die Bekanntmachung zu Vergaben im kommunalen Bereich des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren und für Intergration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 (AllMBl. S. 547), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 787) geändert worden ist nach Nr. 4.3 die Anwendung der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie.

1.2 Korruptionsgefährdete Bereiche

1.2.1 Begriffsbestimmungen

Wie bisher bestimmt die neue Richtlinie einen „korruptionsgefährdeten“ und einen „besonders korruptionsgefährdeten“ Arbeitsbereich und stuft die Vorbereitung und Entscheidung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen als „besonders korruptionsgefährdeten“ Arbeitsbereich ein. Hierbei handelt es sich um einen Arbeitsbereich, bei dem durch das Verhalten eines dort Beschäftigten oder durch eine dort getroffene Entscheidung der mögliche Vorteil oder die mögliche Belastung für einen Dritten von besonderer Bedeutung ist. Neu ist der Begriff der „besonders systematischen Korruptionsgefährdung“. Sie wird angenommen, wenn – zusätzlich zu den Merkmalen einer besonderen Korruptionsgefährdung – die Gesamtumstände eine längerfristig angelegte feste Beziehungsstruktur, die oftmals mehrere Beschäftigte einbindet, ermöglichen.

1.2.2 Gefährdungsfeststellung

Neu ist die Regelung zur Gefährdungsfeststellung, das heißt, ob ein Arbeitsbereich korruptionsgefährdet ist. Die Festlegung ist mindestens alle vier Jahre zu prüfen und zu aktualisieren. Bei wesentlichen Aufgaben-, Organisations- oder Rechtsänderungen ist unverzüglich eine Gefährdungsanalyse zu erstellen. Die Gefährdungsanalyse beruht allein auf objektiven, aufgabenbezogenen Merkmalen, die in einem standardisierten Verfahren erhoben und beurteilt werden. Dabei kann die vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Innenministerium) herausgegebene Handreichung zur Feststellung korruptionsgefährdeter und besonders korruptionsgefährdeter Bereiche als Leitlinie herangezogen werden.

2. Personelle Maßnahmen

2.5 Personalrotation

Personalrotation wird weiter als Mittel zur Korruptionsvorbeugung gesehen. Neu ist, dass für Arbeitsbereiche mit besonderer systematischer Korruptionsgefährdung angestrebt wird, die Verwendungszeit der Beschäftigten in einem Arbeitsbereich grundsätzlich von bisher sieben Jahren auf fünf Jahre zu beschränken. Ausnahmen aus dringenden dienstlichen Gründen bleiben zulässig.

3. Organisatorische Kontrollmechanismen

3.3 Mehraugenprinzip

Bei den Ausführungen zum Mehraugenprinzip wird für den Bereich des Haushalts- und Vergaberechts jetzt ausdrücklich auf die gesetzlichen Regelungen in Art. 70 der Bayerischen Haushaltsordnung-BayHO sowie Nr. 10.3 Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung hierzu; § 55 Abs. 2 der Vergabeverordnung, § 40 Abs. 2 der Unterschwellenvergabeordnung sowie § 14 Abs. 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A-VOB/A, § 14 EU Abs. 1 VOB/A, § 14 VS Abs. 1 VOB/A hingewiesen.

3.5 Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge

Die Bestellung von Ansprechpartnern für Korruptionsvorsorge, die auch für mehrere Dienststellen zuständig sein können, ist jetzt zwingend.

7. Ergänzende Regelungen für spezielle Bereiche

7. Regelungen zur Verhütung von Manipulationen im Vergabewesen

7.1.1 Allgemeines

Es bleibt bei den bisherigen Regelungen, nach denen die Vergabestellen durch geeignete Maßnahmen ein korrektes Verhalten aller an der Vergabe Beteiligten, einen nach den Umständen der Beschaffungsmaßnahme möglichst uneingeschränkten Wettbewerb, ein jederzeit transparentes und nachvollziehbares Verfahren und die Vergabe auf das wirtschaftlichste Angebot sicherstellen. Zur Verhinderung oder Erschwerung sind die zur Beachtung der Vergabevorschriften erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Dienststellen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass qualifizierte Beschäftigte in ausreichender Anzahl mit Vergabeangelegenheiten befasst werden, sie sind laufend fachlich fortzubilden.

7.1.2 Strikte Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften

Die neue Regelung sieht zur Verhinderung von Manipulationen im Vergabewesen die strikte Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Vergabevorschriften unter Beachtung der ergänzenden Hinweise in Anlage 1 vor. Soweit jedoch Vergabehandbücher (zum Beispiel VHB Bayern, VHL Bayern, VHF Bayern) eingeführt sind, haben deren Regelungen Vorrang gegenüber den Hinweisen der Anlage 1. Die Anlage 1 enthält für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen Hinweise zu organisatorischen Vorkehrungen, Vertragsbedingungen, Maßnahmen nach der Angebotsabgabe bis zum Zuschlag und Maßnahmen während der Ausführung von Bauleistungen.

7.1.5 Ergänzende Dokumentation von Vergaben

Die schon bisher an jeder Dienststelle zu führende zentrale Liste, in der alle Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ab 2500 € (netto) zu erfassen waren, wird um die Erfassung von Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb sowie Direktaufträge ab 2500 € erweitert. Wobei Gegenstand und Umfang der Vergabe, Auftragnehmer, Name des Sachbearbeiters, Verfahrensart und Grund für die Verfahrenswahl anzugeben sind. Die Liste, das ist ebenfalls neu, ist mindestens jährlich der Innenrevision zuzuleiten.

7.1.6 Private Erfüllungsgehilfen des öffentlichen Auftraggebers

Bei der Verpflichtung von Personen nach dem Verpflichtungsgesetz, die im Rahmen einer Videokonferenz erfolgt, werden zwei Ausfertigungen der Niederschrift zunächst von der verpflichtenden Person unterschrieben. Diese Ausfertigungen werden dem Auftragnehmer mit der Aufforderung übersandt, ein Exemplar nach Gegenzeichnung durch die verpflichtete Person dem Auftraggeber zurückzusenden. Wer eine bereits erfolgte Verpflichtung nicht nachweisen kann, ist bei der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erneut zu verpflichten. Für die Niederschrift der Belehrung ist das in der Anlage 2 „Niederschrift über die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz“ beigefügt Formblatt zu verwenden.

7.1.8 Informationsstelle für Vergabeausschlüsse

Für den Bereich der bayerischen Staatsbau- und Wasserwirtschaftsverwaltung wird bis zur Inbetriebnahme des beim Bundeskartellamt einzurichtenden Wettbewerbsregisters nach dem Wettbewerbsregistergesetz eine verwaltungsinterne Ausschlussliste beim Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr geführt. Voraussetzung für eine Eintragung ist, dass der Bieter nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die in § 2 des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG) genannten Eintragungsvoraussetzungen vorliegen. Dem betreffenden Unternehmen ist vor Erlass einer Ausschlussverfügung Gelegenheit zur Äußerung gegebenenfalls mit mündlicher Anhörung zu geben. Die nachgeordneten Behörden sowie die sonstigen mit Bauaufgaben befassten Ressorts können die Liste in einem zugangsgeschützten Bereich im Intranet einsehen. In der Liste werden auch Unternehmen erfasst, die bei anderen öffentlichen Auftraggebern (zum Beispiel Kommunen) Verfehlungen begehen. Diese Auftraggeber erhalten auf Anfrage auch die in der Liste erfassten Unternehmen benannt. Die Ausschlussdauer beträgt nach Maßgabe von § 7 WRegG zwischen drei

und fünf Jahre ab Unanfechtbarkeit der zum Ausschluss führenden gerichtlichen oder bußgeldrechtlichen Entscheidung. Eine kürzere Ausschlussdauer ist möglich, wenn das Unternehmen nach Maßgabe von § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfolgreiche Selbstreinigungsmaßnahmen durchgeführt hat. Von einem Ausschluss kann abgesehen werden, wenn trotz bestehender Eintragungsvoraussetzungen Selbstreinigungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Anhörung der Vertreter des betroffenen Unternehmens vollständig nachgewiesen werden können.

Die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie finden Sie [hier](#).

Stand: Mai 2021

[nach oben](#)



Hessisches Präqualifikationsregister ist erstes amtliches Verzeichnis für alle Leistungsbereiche

Das Hessische Präqualifikationsregister (HPQR) ist bundesweit das erste und einzige amtliche Verzeichnis, in das sich alle Unternehmen unabhängig von ihrem Leistungsbereich eintragen lassen können. Das HPQR ist seit Ende letzten Jahres bei der EU notifiziert und somit gemäß Artikel 64 EU RL 2014/24/EU ein anerkanntes amtliches Verzeichnis. Für amtliche Verzeichnisse ist in der Richtlinie verankert, dass öffentliche Auftraggeber die Präqualifizierung als Nachweis der Eignung akzeptieren müssen.

Im HPQR werden Unternehmen aus allen Branchen, Gewerken und Bereichen präqualifiziert: Liefer-, Dienst-, Bauleistungen sowie geistig-schöpferische Dienstleistungen. „Besonders profitieren davon Unternehmen, die sowohl Dienst-/Lieferleistungen als auch Bauleistungen erbringen“, erläutert Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Hessen. Ob eine Leistung als Bauleistung nach VOB oder aber als Liefer-/Dienstleistung nach VgV/UVgO/VOL ausgeschrieben wird, entscheidet nämlich die Vergabestelle.

In Deutschland sind die bekanntesten Präqualifikationssysteme PQ-Bau für Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie AVPQ, das amtliche Verzeichnis der IHKs für Dienst- und Lieferleistungen. Bei sehr vielen Unternehmen lassen sich die Tätigkeiten jedoch nicht so eindeutig einem Bereich zuordnen. „Diese Unternehmen tappen schnell in die Falle, wenn sie die „falsche“ PQ-Urkunde vorlegen, denn sie werden aus rein formalen Gründen vom Verfahren ausgeschlossen“, warnt Trutzel. Wenn die Vergabestelle beispielsweise eine Bauendreinigung oder den Baumschnitt an einer Autobahn als Bauleistung ausschreibt und das Unternehmen eine Eintragung ins amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ-Urkunde) vorlegt, wird es zwingend vom Verfahren ausgeschlossen. Ebenso führt die Vorlage einer Eintragung in die Präqualifikationsdatenbank PQ-VOB bei einer Ausschreibung nach VgV/UVgO/VOL zum Ausschluss des Bieters. In Hessen hat man mit dem HPQR eine einheitliche Präqualifizierung über sämtliche Leistungen eines Unternehmens eingerichtet. Eine HPQR-Urkunde kann sowohl bei Ausschreibungen nach VOB als auch nach VgV/UVgO/VOL als Nachweis der Eignung eingereicht werden und ist als gleichwertiger Nachweis EU-weit anzuerkennen.

Mit der vorgelagerten Prüfung der Eignungsnachweise durch eine unabhängige Präqualifizierungsstelle ersparen sich Auftraggeber die Einzelprüfung im konkreten Vergabeverfahren. Bieter legen statt vieler Einzelnachweise eine Urkunde mit einer PQ-Nummer vor, die ein Jahr gültig ist. Allgemeine Kontaktdaten der präqualifizierten Unternehmen sind auch für private Auftraggeber sichtbar. Öffentliche Auftraggeber können mit der PQ-Nummer in der Datenbank auch die Nachweisdokumente der gelisteten Unternehmen einsehen.

[nach oben](#)

Referentenentwurf zur Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

Am 05. Mai 2021 hat das BMWi den Referentenentwurf für eine Ministerverordnung zur Änderung der VO PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vorgelegt. Die Verordnung dient dem Schutz der öffentlichen Hand vor überhöhten Preisen bei öffentlichen Aufträgen. Unter die Vorschriften der VO PR 30/53 fallen öffentliche Aufträge des Bundes, der Länder, der Kommunen oder sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts (ausgenommen Bauaufträge). Die Anwendung des öffentlichen Preisrechts erfolgt insbesondere bei wehrtechnischen Aufträgen, bei Forschungs- und Entwicklungsleistungen sowie bei kommunalen Dienstleistungen. Der primäre Grundsatz des Marktpreisvorranges der VO PR 30/53 bleibt weiterhin bestehen. Damit ist bei öffentlichen Aufträgen auch weiterhin der Marktpreis den Selbstkostenpreisen vorzuziehen, soweit eine marktgängige Preisbildung möglich ist.

[nach oben](#)

VK Bund: Sind Vergabeunterlagen zwei unterschiedlichen Auslegungen zugänglich, die jede für sich vertretbar ist, fehlt es an der Erkennbarkeit eines Vergabeverstößes

Enthalten die Vergabeunterlagen widersprüchliche Angaben, geht dies zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers.

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin führt ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zur Vergabe einer Generalunternehmerleistung für u.a. den Ersatzneubau eines Forschungs- und Laborgebäudes durch. Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis. Die Antragstellerin wurde nach Durchführung des Teilnahmewettbewerbs zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe – verwendet wurde das Formblatt 211 VHB-Bund – Ausgabe 2017) wurden verschiedene Vorgaben gemacht. Unter dem Punkt Nachforderungen wurde durch Ankreuzen ausgewählt: „Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden nachgefordert.“

Zum Vertragsformular gehörte neben anderen auch das Formblatt 242 (VHB-Bund – Ausgabe 2017), diesem waren Arbeitskarten beigelegt. In diesen Arbeitskarten waren vorgesehene regelmäßige Leistungen (Inspektions- und Wartungsarbeiten einschl. Zeitabstände) einzutragen. Es wurde darauf hingewiesen, dass keine Nachforderung erfolgt, sofern die Arbeitskarten nicht mit dem Angebot vorgelegt werden. Das Angebot war dann auszuschließen. Weiterhin war im Formblatt 242 eine Option angekreuzt, wonach vom Bieter die regelmäßigen Leistungen einzutragen waren. Für Arbeitskarten mit Voreintragungen der Antragsgegnerin war im Formblatt 242 eine weitere Option angekreuzt. In diesen Arbeitskarten waren Änderungen möglich, es war aber auch die Vorlage ohne Änderungen möglich. Nach den Vertragsformularen für Wartung und Inspektion sind die Arbeitskarten Vertragsbestandteil.

Fristgerecht gab die Antragstellerin ein Angebot ab. Sämtliche Arbeitskarten – sowohl mit als auch ohne Voreintragungen – waren beigelegt. Arbeitskarten ohne Voreintragungen wurden zum Teil nicht ausgefüllt und zum Teil ausgefüllt abgegeben. Nach dem Submissionsergebnis lag die Antragstellerin auf Rang 1.

Nachdem die Bindefrist über einen Zeitraum von 9 Monaten mehrfach verlängert worden war, erhielt die Antragstellerin die Vorabinformation, dass ihr Angebot aus zwingenden Gründen ausgeschlossen wird. Dem Angebot waren Unterlagen, deren Nachforderung ausgeschlossen wurde, nicht beigelegt gewesen. Die von der Antragsgegnerin geforderten Arbeitskarten zu den Wartungsverträgen waren danach nicht vollständig ausgefüllt. Die Antragstellerin rügte den Ausschluss mit dem Hinweis, das Angebot sei vollständig abgegeben worden. Die Antragsgegnerin teilte mit, der Rüge nicht abzuweichen.

Im Januar 2021 beantragte die Antragstellerin bei der Vergabekammer des Bundes die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens.

Beschluss:

Mit Erfolg! Der Antragsgegnerin wurde untersagt, einen Zuschlag zu erteilen. Bei fortbestehender Beschaffungsabsicht ist das Vergabeverfahren zurückzusetzen.

Die Antragstellerin ist ihrer Rügeobliegenheit nach Erhalt des Vorabinformationsschreibens nachgekommen. Zwar sind Vergaberechtsverstöße, die bereits in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, vor Ablauf der Angebotsfrist zu rügen, ein zu Lasten der Antragstellerin erkennbarer Vergaberechtsverstoß lag jedoch nicht vor. Es muss einem verständigen Bieter bei der Vorbereitung des Angebots ohne weiteres auffallen, dass ein Vergaberechtsverstoß vorliegt. Dabei ist maßgeblich, ob dem Bieter das Übersehen des Verstoßes gegen das Vergaberecht als Vernachlässigung einer Obliegenheit vorgeworfen werden kann. Ein derart offensichtlicher Vergaberechtsverstoß ist jedoch nicht gegeben. Die Widersprüchlichkeit der den Vergabeunterlagen beigelegten Formblätter zu den Vorgaben zur Nachforderung, gerade vor dem Hintergrund der individuellen Anpassung der Formblätter durch Ankreuzen einzelner Vorgaben, hatte die Offensichtlichkeit i.S. der für eine Rechtsverwirkung notwendigen Erkennbarkeit verhindert. Der Antragstellerin konnte in diesem Verfahren kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie von einer Nachforderung geforderter Arbeitskarten ausgegangen war. Derartige Widersprüchlichkeiten der Vergabeunterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Praxistipp:

Im Interesse eines möglichst breiten Wettbewerbs und somit der Bieter und Bewerber sowie der Gebote von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollte die Nachforderung von Unterlagen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Im dargestellten Verfahren wurde u.a. der Begriff „Förmelei“ benutzt, welche die Entscheidung zum Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren zur Folge hatte. Entscheidend zum Tragen kommt und mit negativen Folgen behaftet ist der vermeintlich den operativen Aufwand verringernde Ausschluss der Nachforderung von Unterlagen immer dann, wenn hiervon gerade der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot wegen einer nicht heilbaren Geringfügigkeit auszuschließen ist.

[VK Bund, Beschluss vom 03.03.2021 \(Az.: VK 1-10/21\)](#)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Unterstützung von Innovationsbeschaffungsprojekten

[Das European Assistance for Innovation Procurement](#) (EAFIP) bietet ausgewählten öffentlichen Auftraggebern lokale Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung einer PCP- oder PPI-Beschaffung, indem sie beispielsweise einen bereits ermittelten Beschaffungsbedarf deckt, der mit innovativen Lösungen bedient werden kann, eine EU-weite veröffentlichungsoffene Marktberatung vorbereitet und durchführt oder Ausschreibungsunterlagen erstellt. EAFIP hilft öffentlichen Auftraggebern, ihre Einkaufsmacht zu nutzen, um innovative Lösungen zu finden. Öffentliche Auftraggeber können bei EAFIP einen Antrag auf Unterstützung stellen. Weitere Informationen über die Unterstützung im Rahmen der EAFIP und eine mögliche Förderung finden Sie unter: <http://eafip.eu/assistance/eligibility-and/>.

nach oben

Konsultationen zur EU-Strategie für nachhaltige Textilien

Die EU hat eine öffentliche Konsultation zur EU-Strategie für nachhaltige Textilien im Zeitraum 12 Mai 2021 bis zum 4 August 2021 eröffnet. Um ihre Beteiligung werden insbesondere Hersteller von Fasern, Garnen, Gewebe oder Textilwaren/Bekleidung, Einzelhändler, Altkleider-Sammler, Sortier- und Recyclingunternehmen sowie Behörden, Investoren und Forschungs-, Innovations- und Ausbildungszentren gebeten. Hintergrund der Konsultation ist, dass der Textilsektor im Rahmen des europäischen Grünen Deals und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft sowie in der Industriestrategie von 2020 als Sektor mit einem hohen Potenzial für die Kreislaufwirtschaft eingestuft wird und ihm daher für den Übergang zu einer nachhaltigeren und kreislauforientierten Wirtschaft eine entscheidende Bedeutung zukommt. Zur Teilnahme an der öffentlichen Konsultation ist ein Online-Fragebogen ausfüllen. Weitere Informationen und den Online-Fragebogen finden sie unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12822-EU-Strategie-fur-nachhaltige-Textilien/public-consultation_de.

nach oben

EU-Kommission Leitfaden zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Verwendung von EU-Mitteln

Die EU-Kommission hat am 07.04.2021 einen Leitfaden veröffentlicht um Interessenkonflikte bei der Verwendung von EU-Mitteln sowohl innerhalb der EU-Institutionen als auch in den Mitgliedsstaaten zu vermeiden. Sie dienen dem Schutz der finanziellen Interessen der EU und gelten ausdrücklich auch für die Behörden der Mitgliedsstaaten und jegliche Personen, die EU-Mittel im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung umsetzen. Der Leitfaden umfasst neben Vorschlägen und Empfehlungen auch praktische Beispiele. Die Bekanntmachung der Europäischen Kommission finden Sie hier: [EUR-Lex - 52021XC0409\(01\) - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

Quelle: EU-Kommission

nach oben

Zusammenstellung aktueller Rechtsvorschriften zum Zuwendungsrecht des Freistaats

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat eine Zusammenstellung aktueller Rechtsvorschriften zum Zuwendungsrechts des Freistaats Bayern veröffentlicht. Die Zusammenstellung mit Rechtsstand 1. März 2021 gewährt einen guten Überblick zu den einschlägigen Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung nebst den Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-I, ANBest-P, ANBest-K), den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (BayZBau), den Unterlagen für Baumaßnahmen und den Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau). Beinhaltet sind auch die Bekanntmachungen zu den Fördergrundsätzen der Staatsregierung und zur Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen (Rückforderungsrichtlinie – RZVR). Die ausschließlich in elektronischer Form verfügbare Zusammenstellung finden Sie unter: <https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/zuwendungsrecht/>.

nach oben

Neue Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen

Mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 25. Februar 2021 wurde die neue Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen (Rückforderungsrichtlinie – RZVR) veröffentlicht.

Die Richtlinie verweist in Ziffer 1. auf die Beachtung der Vergabevorschriften als Auflage für die Zuwendungsempfänger über die jeweiligen Allgemeinen Nebenbestimmungen. Im Ziffer 2. findet sich das bei Vergabeverstößen einschlägige Verfahren. Zum einen die Herausnahme der feststellbaren vermeidbaren Mehrausgaben durch Widerruf des Zuwendungsbescheids in entsprechender Höhe aus der Förderung. Zum andern bei Vorliegen eines schweren Vergabeverstoß, der grundsätzliche Widerruf des Zuwendungsbescheids und die Neufestsetzung (Kürzung) der Zuwendung. Die schweren Vergabeverstöße sind in Ziffer 3. aufgelistet (z.B. Durchführung von Direktaufträgen, Freihändigen Vergaben oder Verhandlungsvergaben ohne die dafür notwendigen vergaberechtlichen Voraussetzungen, Übergehen oder Ausscheiden des wirtschaftlichsten Angebots durch grob vergaberechtswidrige Wertung).

Bei Verstößen innerhalb von mit EU-Mitteln finanzierten oder kofinanzierten Maßnahmen (z.B. ELER, ESF, EFRE, EMFF) kommen die von der EU-Kommission festgelegten Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, ab der Förderperiode 2014 bis 2020 zur Anwendung. Die Bekanntmachung ist mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft getreten. Die Rückforderungsrichtlinie finden Sie unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_6321_F_11879/true.

nach oben

Kontakt für Anfragen „Einkauf von Leistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“

Die Nachfrage und der Bedarf an medizinischen Produkten sind nach wie vor groß. Die Corona Drehscheibe macht Gesuche und Angebote bundesweit öffentlich. Gleichzeitig stellen Unternehmen ihre Ressourcen zur Verfügung, um schnell helfen zu können. Das Hessische Wirtschaftsministerium empfiehlt Unternehmen, ihre Produkte, die in der Corona-Pandemie von besonderer Bedeutung sind, über eine speziell eingerichtete Task Force im Innenministerium anzubieten. Task Force im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport: Beschaffungsmanagement-Corona-S2@hmdis.hessen.de.

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathrin Buckesfeld, hpqr@absthesen.de, Tel: 0611 974588-19

nach oben

Verantwortlich für den Inhalt:

Steffen Müller, Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. (ABZ e. V.), Orleansstraße 10 - 12, 81669 München
Tel. +49 (0)89 5116-3172, E-Mail muellers@abz-bayern.de

Redaktion:

Steffen Müller, Tel. (089) 5116-3172, E-Mail: muellers@abz-bayern.de

